



Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987, (GVBl. I S. 193) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2001 folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung und Zweckbestimmung

§ 1

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Einhausen.

§ 2

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Einhausen.
Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Einhausen waren
oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof hatten
oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

- (1) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind für den Besuch wie folgt geöffnet:

Vom 1. Mai bis 30. September von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **und**

vom 1. Oktober bis 30. April von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
4. Druckschriften zu verteilen,
5. sich als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten,
6. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
7. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. das Rauchen und Lärmen,
9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§6

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnerinnen oder Gärtnern, Bildhauerinnen oder Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die von der Friedhofsverwaltung anerkannt sind.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Anerkennung aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, ohne Kostenerstattung zu entziehen.
- (3) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege nur an Werktagen und zwar montags bis freitags von 8.00 – 17.00 Uhr und samstags von 8.00 – 12.00 Uhr mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Bestattungen finden nur von **Montag** bis **Freitag** statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 8

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle gebracht werden.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§9

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt bei Erwachsenen 1,80 Meter, bei Kindern 1,50 Meter. Im Rahmen einer Tieferlegung beträgt die Grabtiefe 2,30 Meter. Unreife Geburten oder menschliche Körperteile dürfen nur auf Grund einer von der Friedhofsverwaltung erteilten Erlaubnis beigesetzt werden. Sie sind auf dem Friedhof an einer besonders dafür bestimmten Stelle in einer 0,80 Meter tiefen Grube beizusetzen. Auf Wunsch kann auch gestattet werden, dass diese in Reihengräber oder Wahlgräber von Angehörigen bestattet werden. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 25 Jahre. Bei den Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 15 Jahre.

§ 10

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 11

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Wahlgräber
 3. Urnengräber
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 13

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen einer Tieferlegung in begründeten besonderen Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

§ 14

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

(A) Reihengräber

§ 15

- (1) Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 3) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (3) Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

§ 16

- (1) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren.
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über 5 Jahre.

(1) Die Reihengräber haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,75 m
Abstand	0,25 m

2. Für Verstorbene über 5 Jahre

a) Alter Friedhofsteil:

Länge	2,00 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,25 m

b) Neuer Friedhofsteil:

Länge	2,30 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,25 m

(1) Gräber im alten Friedhofsteil, die andere Maße aufweisen, bleiben hiervon unberührt.

§ 17

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

§ 18

(1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

(B) Wahlgräber

§ 19

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Bestattung zulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligem Wahlgrabes das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. die Ehegatten der unter Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Personen. Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. 3 übertragen werden.
- (6) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 19 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dies geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

§ 20

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts werden von der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen geführt.

§ 21

- (1) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Wahlgrab, nicht.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

§ 22

Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen und das Grab nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 23

- (1) Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

a) Alter Friedhofsteil:		b) Neuer Friedhofsteil:	
Länge	2,00 m	Länge	2,30 m
Breite	1,00 m	Breite	1,00 m

Der Abstand zwischen Wahlgräbern beträgt 0,25 Meter.

- (2) Gräber im alten Friedhofsteil, die andere Maße aufweisen, bleiben hiervon unberührt.

§ 24

Wahlgräber dürfen weder als Grüfte ausgemauert noch überbaut werden.

(C) Aschenbeisetzungen

§ 25

Aschenreste können beigesetzt werden in:

1. Reihengräbern für Erdbestattungen,
2. Wahlgräbern für Erdbestattungen
3. Urnengräbern

und zwar

in Reihengräbern für Erdbestattungen bis zu 2 Aschenurnen,
in Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 4 Aschenurnen,
in Urnengräbern bis zu 2 Aschenurnen.

§ 26

(1) Urnengräber haben folgende Maße:

Länge	0,75 m
Breite	0,50 m
Abstand	0,25 m

(2) Die Aschenurnen werden in einer Tiefe von 0,70 m beigesetzt.

(3) Aschenbeisetzungen sind bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden.

(4) Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

§ 27

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 28

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Grabmale und Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§ 29

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Besondere Gestaltungsvorschriften bestehen zur Zeit nur auf einem Wahlgräberfeld für Doppel- und Einzelgräber auf dem neuen Friedhofsteil Süd.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheiden sich die Antragsteller für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 30

Für die gesamten Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

§ 31

- (1) Auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden die Grabeinfriedigungen von der Gemeinde vorgegeben und zwar am Kopf- und Fußteil der Gräber in Form von besonderem Naturstein und als Begrenzung zwischen den Gräbern Trittplatten aus Naturstein, jeweils ohne Feinschliff und Politur.

- (2) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht vollständig mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden; Grababdeckplatten sind ebenfalls nicht zulässig.

§ 32

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.

- (2) Auf allen Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
- b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- c) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
- d) mit Farbanstrich auf Stein,
- e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form,
- f) mit Lichtbildern,
- g) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten werksgerecht bearbeitet sein.
- b) Die Grabmale dürfen Sockel haben.
- c) Schriftstücke und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werksgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

- (4) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche,
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,30 m² Ansichtsfläche,
- c) auf Urnengräbern urnenübliche Grabsteine.

Stehende Grabmäler für einstellige, zwei- und mehrstellige Grabstätten dürfen nicht höher als 1,50 m, für Kindergrabstätten nicht höher als 0,80 m und für Urnengrabstätten nicht höher als 0,60 m sein.

Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll in der Regel 1 : 2 betragen.

- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht zulässig.
- (7) Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind so zu verübeln, dass ein Auseinanderrücken ausgeschlossen wird.
- (4) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 33

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (6) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 34

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzungsrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder der Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder der Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 35

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 36

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete und in ihrer Wuchshöhe und Ausdehnung angepasste Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und sonstige Flächen nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Ungenutzte Grabflächen müssen nach § 36 Ziffer 1-4 angelegt und unterhalten werden.
- (6) Friedhofsmüll ist in die aufgestellten Behältnisse zu entsorgen. Dabei ist zu trennen nach verrottbaren und nichtverrottbaren Abfällen. Grabeinfassungen und Betonfundamente, Steine und Bauschutt sind vom Verfügungsberechtigten als Bauschutt zu entsorgen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 37

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 38

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

§ 39

(1) Es werden die folgenden Listen geführt:

1. ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber.
2. eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes,
3. ein Verzeichnis nach § 35 Abs. 3 der Friedhofsordnung.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 40

Für die Benutzung der Friedhöfe und seine Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofs- und Gebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der gem. § 4 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Waren oder gewerbliche Leistungen anbietet,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Druckschriften verteilt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Tiere mitbringt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 43

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen vom 22. Oktober 1980 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

64683 Einhausen, 11. Dezember 2001

Der Gemeindevorstand

Bohrer
Bürgermeister



1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987, (GVBl. I. S. 193) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in ihrer Sitzung vom 12. Februar 2008 folgende

1. Änderung der Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

Art. 1

Der § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

1. Reihengräbern für Erdbestattungen,
2. Wahlgräbern für Erdbestattungen
3. Urnengräbern
4. Rasenurnengräbern
5. Urnenstelen

und zwar

in Reihengräbern für Erdbestattungen bis zu 2 Aschenurnen,
in Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 4 Aschenurnen,
in Urnengräbern bis zu 2 Aschenurnen,
in Rasenurnengräbern bis zu 2 Aschenurnen,
in Urnenstelen bis zu 2 Aschenurnen.

Art. 2

Ein neuer § 35 a wird eingefügt:

§ 35 a

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben den Urnengrabstätten, Urnennischengräber in den Urnenstelen zur Verfügung.
- (2) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen sind die Namen, Geburts- und Todesjahr, alternativ Geburts- und Sterbedaten, des Verstorbenen anzubringen. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, Farbe und Design des Schrifttyps mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben.
- (3) Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen wie z.B. Kerzen, Blumen, Vasen.
- (4) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Nischenplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.
- (5) Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) dürfen nur auf den ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden.

Art. 3

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

64683 Einhausen, 12.02.2008

Der Gemeindevorstand

Bohrer
Bürgermeister



2. Änderung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen vom 01.01.2002

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in der Sitzung vom 15.12.2009 für die Friedhöfe der Gemeinde Einhausen folgende

2. Änderung der Friedhofsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Der § 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 33

- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

64683 Einhausen, 15. Dezember 2009

Der Gemeindevorstand

Bohrer
Bürgermeister